

FAIR – Enhancing the Fair Trial for People Suspected or Accused of Crimes

Handbuch für Praktiker*innen der Strafjustiz



This project is funded by the EU. This deliverable has been produced with the financial support of the Justice Programme (2014-2020) of the European Union under Grant Agreement No 802040. The contents of this publication are the sole responsibility of the authors and can in no way be taken to reflect the views of the European Commission.

© Copyright by the FAIR (802040) consortium, 2018–2020.

Projekt Akronym: FAIR

Projekt Titel: Enhancing the Fair Trial for People Suspected or Accused of Crimes

Grant Agreement No.: 802040

Call: JUST-JACC-AG-2017

Topic: Action grants to support transnational projects to enhance the rights of persons suspected or accused of crime and the rights of victims of crime

Projektbeschreibung:

2009 hat der Justizrat der Europäischen Union einen Fahrplan für Verfahrensrechte verabschiedet („Stockholm Roadmap“). In diesem Fahrplan wurden Legislativmaßnahmen vorgeschlagen, um den Schutz der Verfahrensrechte von verdächtigten oder beschuldigten Personen in Strafverfahren zu erhöhen. Diese Maßnahmen wurden vor allem durch das gemeinsame Bestreben die strafjustizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, sowie gegenseitiges Vertrauen zu stärken, angeregt. Vor diesem Hintergrund zielt das Projekt FAIR darauf ab, institutionelle Praktiken der Strafjustiz durch die Durchführung zahlreicher Aktivitäten zu verbessern und einen Beitrag zur Erhöhung des Verständnisses der in Strafverfahren zur Anwendung kommenden Beschuldigtenrechte zu erzeugen.

Projektziele:

- Stärkung des Rechts auf ein faires Verfahren für verdächtige oder beschuldigte Personen durch verbesserten Zugang zu verfahrensrechtlicher Information in mehreren Sprachen;
- Entwicklung eines mehrsprachigen Rechts-Information-Tools das stationär und mobil einsetzbar ist;
- Steigerung der Qualität strafrechtlicher Ermittlungsarbeit unter rechtlichen und menschenrechtlichen Gesichtspunkten;
- Leisten eines Beitrags zur praktischen Umsetzung der Richtlinien 2013/48/EU; 2010/64/EU; 2012/13/EU; 2016/343/EU; 2016/800/EU; 2016/1919/EU;
- Erstellung eines Best Practice Handbuchs und Anregung zu multilateralem Austausch zwischen Partnerländern (Österreich, Bulgarien, Griechenland, Ungarn);
- Schaffung eines Netzwerks von Expert*innen zum Austausch von Fachwissen und Erfahrungen in den Bereichen Strafrecht und Beschuldigtenrechte.

Projekt Partner:

Wiener Zentrum für sozialwissenschaftliche Sicherheitsforschung (VICESSE, Österreich, Koordinator), www.vicesse.eu, Stiftung für Recht und Internet (LIF, Bulgarien), www.netlaw.bg, Zentrum für Sicherheitsstudien (KEMEA, Griechenland), www.kemea.gr, Minderheitenrechtsgruppe Europa (MRGE, Ungarn), www.minorityrights.org.

Beginn: 01/10/18

Dauer: 24 Monate

www.projectfair.eu

AKRONYME	5
VORWORT	6
ABSCHNITT 1: BEST PRACTICE	7
1.1 Arbeitsdefinition	7
1.2 Leitprinzipien	7
1.2.1 Verfahrensgarantien	7
1.2.2 Einhaltung von Mindeststandards	7
1.2.3 Diversität	7
1.2.4 Gleichstellung & Nicht-Diskriminierung	7
1.2.5 Zugänglichkeit	8
1.2.6 Individualität	8
1.3 Kriterien	9
1.3.1 Rechtlicher Rahmen	9
1.3.2 Ermittlungsverfahren	10
1.3.3 Hauptverfahren	12
1.3.4 Ausbildung und Training	12
1.3.5 Statistische Datenerhebung	12
1.4 Praxisbeispiele	13
1.4.1 Ermittlungsverfahren	13
1.4.2 Hauptverfahren	14
1.4.3 Rechtsmittel	15
1.4.4 Allgemein	15
ABSCHNITT 2: RECHTSVERGLEICH	16
2.1 Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren	16
2.1.1 Umsetzung der RL (EU) 2016/343	16
2.1.2 Öffentliche Vorverurteilung	16
2.1.3 Vorführung von verdächtigten oder beschuldigten Personen	16
2.1.4 Beweislast	17
2.1.5 Das Aussageverweigerungsrecht	17
2.1.6 Das Recht auf Anwesenheit bei der Gerichtsverhandlung	17
2.1.7 Abwesenheitsverfahren	17
2.1.8 Information über Rechtsmittel	17
2.1.9 Unschuldsvermutung	17
2.1.10 Herausforderungen	18
2.2 Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren	19
2.2.1 Umsetzung der RL 2010/64/EU	19
2.2.2 Das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren	19
2.2.3 Zugang zu Dolmetsch und Übersetzung	19
2.2.4 Alternative Maßnahmen	19
2.2.5 Europäischer Haftbefehl	19
2.2.6 Die Qualität von Dolmetschleistungen und Übersetzung	20
2.2.7 Schriftliche Übersetzung	20
2.2.8 Mündliche Übersetzung	20
2.2.9 Verzicht	21
2.2.10 Aufzeichnungen	21
2.2.11 Herausforderungen	21
2.3 Richtlinie (EU) 2016/1919 Über Prozesskostenhilfe für verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls	22
2.3.1 Umsetzung der RL (EU) 2016/1919	22
2.3.2 Verfahrenshilfe	22
2.3.3 Bedarfsprüfung	22
2.3.4 Begründetheitsprüfung	22
2.3.5 Gewährung von Verfahrenshilfe in Strafverfahren	22
2.3.6 Qualität der Verfahrenshilfe	23
2.3.7 Neubeantragung von Verfahrenshilfe	23

2.3.9	Rechtsmittel	23
2.3.10	Herausforderungen	23
2.4	Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs	24
2.4.1	Umsetzung der RL 2013/48/EU	24
2.4.2	Zugang zum Rechtsbeistand	24
2.4.3	Vertraulichkeit	24
2.4.4	Anwesenheit des Rechtsbeistandes während polizeilichen Einvernahmen	24
2.4.5	Ausnahmen	25
2.4.6	Das Recht mit einer dritten Person während des Freiheitsentzuges zu kommunizieren	25
2.4.7	Das Recht mit zuständigen Konsulatsbehörden während des Freiheitsentzuges zu kommunizieren	25
2.4.8	Verzicht	25
2.4.9	Europäischer Haftbefehl	26
2.4.10	Herausforderungen	26
2.5	Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren	27
2.5.1	Umsetzung der RL 2012/13/EU	27
2.5.2	Informationen über Verfahrensrechten	27
2.5.3	Informationsblatt über Verfahrensrechte	27
2.5.4	Europäischer Haftbefehl	27
2.5.5	Zugang zu Fallmaterialien	27
2.5.6	Rechtsmittel	27
2.5.7	Training	27
2.6	Richtlinie EU 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind	29
2.6.1	Umsetzung der RL EU 2016/800	29
2.6.2	Strafmündigkeit	29
2.6.3	Das Recht auf Information	29
2.6.4	Das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand	29
2.6.5	Individuelle Beurteilung	29
2.6.6	Medizinische Untersuchung	29
2.6.7	Freiheitsentzug	29
2.6.8	Priorität und Sorgfalt	30
2.6.9	Begleitung durch Obsorgeberechtigte	30
2.6.10	Das Recht auf Anwesenheit	30
2.6.11	Alternative Maßnahmen	30
2.6.12	Aufzeichnungen	30
2.6.13	Training	30
2.6.14	Kosten	31
2.6.15	Herausforderungen	31
ABSCHNITT 3: EMPFEHLUNGEN		32
3.1	Polizei	32
3.2	Staatsanwaltschaft	34
3.3	Richter*innen	35
3.4	Strafverteidiger*innen	36
CONCLUSIO		37

Akronyme

AV	audio-visuell
D	Deliverable
EuBH	Europäischer Haftbefehl
EK	Europäische Kommission
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU	Europäische Union
MS	Mitgliedsstaat
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
RL	Richtlinien

Vorwort

Das FAIR Best Practice Handbuch basiert auf den im Projekt durchgeführten wissenschaftlichen Studien (Jänner bis März 2019, siehe Forschungsberichte D2.2 und D2.3) und ist in drei Hauptabschnitte unterteilt:

Abschnitt 1: Best Practice, enthält eine Arbeitsdefinition für „Beispiele guter Praxis“; einen Katalog von Leitprinzipien und Kriterien für die Identifikation von „Best Practice“; sowie alle im Rahmen des Projekts ausgearbeiteten Best Practice Beispiele aus den Partnerländern (Österreich, Bulgarien, Griechenland und Ungarn).

In *Abschnitt 2: Rechtsvergleich*, enthält Informationen über die rechtliche Umsetzung der EU-Richtlinien 2013/48/EU; 2010/64/EU; 2012/13/EU; 2016/343/EU; 2016/800/EU; 2016/1919/EU in den Partnerländern.

Abschließend werden in *Abschnitt 3: Empfehlungen*, praxisnahe Empfehlungen für die Bereiche Polizei, Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Strafverteidigung aufgelistet.

Das vorliegende Handbuch zielt darauf ab Praktiker*innen der Strafjustiz aktuelle Informationen über die rechtliche und praktische Umsetzung der EU-Richtlinien 2010/64/EU, 2012/13/EU, 2013/48/EU, (EU) 2016/343, (EU) 2016/800, (EU) 2016/1919 in Österreich, Ungarn, Bulgarien und Griechenland bereitzustellen. Darüber hinaus soll das vorliegende Handbuch multilateralen Austausch zwischen den Partnerländern anregen und einen Beitrag dazu leisten das Recht auf ein faires Verfahren für verdächtige oder beschuldigte Personen innerhalb der EU zu stärken.

ABSCHNITT 1: BEST PRACTICE

1.1 Arbeitsdefinition

Im Kontext des Projekts FAIR wird „Best Practice“ als etablierte und transnational-übertragbare institutionelle Praktiken, Verfahren oder Arbeitsmodell definiert, die gewährleisten, dass verdächtige oder beschuldigte Personen unabhängig von ihrem kulturellen, sozialen, ethnischen, religiösen oder linguistischen Hintergrund Zugang zum Recht auf ein faires Verfahren, sowie zu den in den Richtlinien 2010/64/EU, 2012/13/EU, 2013/48/EU, (EU) 2016/343, (EU) 2016/800, (EU) 2016/1919 festgelegten Mindeststandards haben.

1.2 Leitprinzipien

Da die Übertragbarkeit institutioneller Praktiken und Arbeitsmodellen aufgrund unterschiedlicher nationaler Rechtskulturen und innerstaatlicher Kontexte herausfordernd ist, wurden Leitprinzipien auf der Grundlage der durchgeführten Projektstudien (siehe Berichte D2.2 und D2.3), sowie unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Fachliteratur formuliert, um die länderübergreifende Identifikation von „Best-Practice“-Beispielen zu erleichtern.¹

1.2.1 Verfahrensgarantien

Alle an einem Strafverfahren beteiligten Akteur*innen respektieren, schützen und erfüllen die Grund- und Menschenrechte. Die aktive Teilnahme von verdächtigten und beschuldigten Personen in Strafverfahren wird stets gewährleistet und ist im nationalen Recht des MS kodifiziert und umgesetzt.

1.2.2 Einhaltung von Mindeststandards

Das nationale Strafrechtssystem des MS steht im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen regionaler und internationaler Mindeststandards, sowie insbesondere mit den Richtlinien 2010/64/EU, 2012/13/EU, 2013/48/EU, (EU) 2016/343, (EU) 2016/800, (EU) 2016/1919.

1.2.3 Diversität

Unterschiedliche kulturelle, ethnische, linguistische und soziale Hintergründe werden im Strafrechtssystem des MS berücksichtigt und respektiert.

1.2.4 Gleichstellung & Nicht-Diskriminierung

Verdächtigten und beschuldigten Personen können ihr Recht auf ein faires Gerichtsverfahren in allen Phasen des Strafverfahrens diskriminierungsfrei ausüben und werden vor dem Gesetz gleichbehandelt.

¹ Vgl., *Best Practices of Implementation of Human Rights at local and regional level in member states of the Council of Europe and other countries*, Monitoring Committee of the Council of Europe, 2014, <https://rm.coe.int/168071aeed>; Cf., *Dignity at Trial – Enhancing Procedural Safeguards for Suspects with Intellectual and Psychosocial Disabilities*, Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights, 2018, https://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/attachments/1_handbook_dignity_at_trial.pdf

1.2.5 Zugänglichkeit

Informationen die im Rahmen von Strafverfahren zur Verfügung gestellt werden sind in leicht zugänglichen Formaten vorhanden.

1.2.6 Individualität

Im MS wird ein individueller Ansatz in der praktischen Anwendung der Verfahrensgarantien verfolgt. Entsprechend werden die individuellen Bedürfnisse von verdächtigten und beschuldigten Personen anerkannt und deren Berücksichtigung gewährleistet.

1.3 Kriterien

Im folgenden Unterabschnitt werden Kriterien für die Identifizierung von „Best Practice“ Beispielen aufgelistet.

1.3.1 Rechtlicher Rahmen

Kodifizierung des Rechts auf ein faires Verfahren: Ist das Recht auf ein faires Verfahren im nationalen Rechtssystem des MS kodifiziert? Ist die Unabhängigkeit der Justiz im MS gesetzlich verankert? Welche Maßnahmen werden im MS ergriffen, um Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot gesetzlich zu gewährleisten? Welche Maßnahmen werden im MS ergriffen, um sicherzustellen, dass verdächtige und beschuldigte Personen, Informationen über das Recht auf ein faires Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache erhalten (z.B. werden verfahrensrechtliche Informationen in mehreren Sprachen im MS zur Verfügung gestellt)?

Mindeststandards für den Freiheitsentzug: Sind regionale und internationale Mindeststandards für den Polizeigewahrsam, die Untersuchungshaft sowie andere Formen des Freiheitsentzuges im MS umgesetzt (z.B. Voraussetzungen, Dauer, Haftbedingungen, etc.)?

Verfügbarkeit von Rechtsmitteln: Gibt es bei Verstoß gegen das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren durch Ermittlungsbehörden die Möglichkeit ein Rechtsmittel einzulegen? Garantiert der MS den Zugang zu Rechtsmitteln?

Präventive Menschenrechtskontrolle: Gibt es im MS eine unabhängigen und unparteiische Monitoring-Stelle für Menschenrechte (NPM mit Monitoring von Polizeigefängnissen, Justizanstalten, psychiatrische Einrichtungen, individuelle Beschwerdemöglichkeit)?

1.3.2 Ermittlungsverfahren

Adäquat ausgestattete Polizeieinrichtungen: Wird eine gewaltfreie und ungestörte Atmosphäre in nationalen Polizeieinrichtungen gewährleistet (z.B. kein offenes Tragen von Waffen, keine externen Störungen oder Geräusche im Vernehmungszimmer)?

Berücksichtigung individueller Bedürfnisse: Werden bei polizeilichen Befragungen/Einvernahmen Pausen eingelegt, wenn dies notwendig ist? Bekommen verdächtige oder beschuldigte Personen etwas zu trinken/zu essen?

Polizeigewahrsam: Werden räumliche und hygienische Mindeststandards für den Polizeigewahrsam im MS gewährleistet? Haben verdächtige oder beschuldigte Personen die Möglichkeit, den Haftraum für mindestens eine Stunde pro Tag zu verlassen? Bekommen in Polizeigewahrsam genommene Verdächtige oder Beschuldigte adäquate Nahrung und wird auf spezielle Diäten geachtet? Sind Polizeigefängnisse mit Raucher*innen-Zonen und Bereichen für körperliche Aktivitäten ausgestattet?

Untersuchungshaft: Werden räumliche und hygienische Mindeststandards für die Untersuchungshaft im MS gewährleistet? Haben verdächtige oder beschuldigte Personen die Möglichkeit, den Haftraum für mindestens eine Stunde pro Tag zu verlassen? Erhalten verdächtige oder beschuldigte Personen adäquate Nahrung und wird auf spezielle Diäten geachtet? Sind Untersuchungshaftanstalten mit Raucher*innen-Zonen und Bereichen für körperliche Aktivitäten ausgestattet?

Adäquate Verhörmethoden: Wenden Polizeibeamt*innen während polizeilichen Einvernahmen und Befragungen respektvolle, deeskalierende und stressreduzierende Kommunikations- und Verhörmethoden an? Stellen Polizeibeamt*innen während Befragungen und Einvernahmen offene Fragen? Wird sichergestellt, dass befragte und einvernommene verdächtige oder beschuldigte Personen die Fragen verstanden haben? Wird befragten und einvernommenen verdächtigten oder beschuldigten Personen genügend Zeit gegeben um auf Fragen zu antworten? Werden Fragen gegebenenfalls wiederholt oder erneut gestellt? Wird ein individuell angepasstes Vorgehen seitens der Ermittlungsbehörden bezüglich der Dauer und der Umstände von Einvernahmen und Befragungen gewährleistet (z.B. hinsichtlich der Notwendigkeit von Pausen)?

Evaluationsverfahren: Haben verdächtige oder beschuldigte Personen die Möglichkeit nach polizeilichen Einvernahmen und Befragungen anonymes Feedback zu geben (z.B. Feedback-Boxen)?

Vulnerabilitätsfeststellung: Verfügen Polizeibeamt*innen über probate Mittel um potenzielle Vulnerabilitäten von verdächtigten oder beschuldigten Personen bereits in Erstgesprächen systematisch erfassen zu können (z.B. Leitfäden, Checklisten, Fragebögen, usw.)?

Informationen über Verfahrensrechte: Werden verdächtige oder beschuldigte Personen von Ermittlungsbehörden in einer angemessenen Art und Weise über ihre Verfahrensrechte informiert?

Informationen über Rechtsmittel: Werden verdächtige oder beschuldigte Personen von Ermittlungsbehörden über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Rechtsmittels informiert?

Zugänglichkeit der bereitgestellten Information: Wird sichergestellt, dass verdächtige oder beschuldigte Personen vor der Durchführung von polizeilichen Einvernahmen oder Befragungen verfahrensrechtliche Informationen in einem zugänglichen Format erhalten? Wird überprüft ob die zur Verfügung gestellte Information von verdächtigten oder beschuldigten Personen verstanden wurde?

Zugang zum Rechtsbeistand und einer Vertrauensperson: Haben verdächtige oder beschuldigte Personen die Möglichkeit unmittelbar nach einer Festnahme einen Rechtsbeistand sowie eine Vertrauensperson zu kontaktieren?

Zugang zu medizinischer Hilfe: Wird sichergestellt, dass verdächtige oder beschuldigte Personen während allen Phasen des Strafverfahrens medizinische Hilfe erhalten? Wird der Zugang zu einem Arzt/einer Ärztin und der Zugang zu Medikamenten während allen Phasen des Strafverfahrens sichergestellt?

Rechtliche Vertretung: Wird sichergestellt, dass verdächtige oder beschuldigte Personen Informationen über die Möglichkeit einen Rechtsbeistand zu kontaktieren erhalten und diesen auch für polizeilichen Einvernahmen oder Befragung hinzuziehen können? Wird im MS gewährleistet, dass Ermittlungsbehörden polizeiliche Einvernahmen und Befragungen gegebenenfalls verschieben, bis ein/eine Strafverteidiger*in vor Ort anwesend ist? Verfügen verdächtige oder beschuldigte Personen über ausreichende Möglichkeiten sich mit ihrem/ihren Anwalt/Anwältin privat zu beraten? Wird sichergestellt, dass der Rechtsbeistand der verdächtigten oder beschuldigten Person nach der polizeilichen Einvernahme oder Befragung Informationen hinzufügen kann? Wird die aktive Teilnahme des Rechtsbeistandes während der gesamten polizeilichen Befragung oder Einvernahme gewährleistet? Erhalten verdächtige oder beschuldigte Personen Informationen über die Möglichkeit Verfahrenshilfe zu beantragen?

AV-Aufzeichnung polizeilicher Einvernahmen und Befragungen: Werden audiovisuelle Aufzeichnung angefertigt? Werden verdächtige oder beschuldigte Personen darüber informiert, dass audiovisuelle Aufzeichnungen von polizeilichen Einvernahmen oder Befragungen nicht veröffentlicht werden dürfen und dass sie das Recht haben diese anzusehen?

1.3.3 Hauptverfahren

Information über die Abläufe des Gerichtsverfahrens: Erhalten angeklagte Personen vor der Hauptverhandlung Informationen über das Gerichtsverfahrens (z.B. wo befindet sich der Gerichtssaal; wo befinden sich Toiletten; die Möglichkeit von Pausen; Informationen über die Sitzordnung, die Funktionen und Rollen aller während der Hauptverhandlung anwesenden Personen)?

Verständlichkeit von Urteilen: Wird sichergestellt, dass Richter*innen Gerichtsurteile in verständlicher Art und Weise vortragen? Überprüfen Richter*innen ob alle relevanten Informationen die im Urteil enthalten sind von angeklagten Personen verstanden wurden (z.B. Konsequenzen, Strafausmaß)?

Rechtliche Vertretung: Wird sichergestellt, dass angeklagte Personen die Möglichkeit haben und über genügend Zeit verfügen sich vor der Hauptverhandlung mit ihrem Rechtsbeistand abzusprechen?

AV-Aufzeichnungen von Hauptverhandlungen: Werden audiovisuelle Aufzeichnungen von Hauptverhandlungen angefertigt? Werden angeklagte Personen darüber informiert, dass audiovisuelle Aufzeichnungen nicht veröffentlicht werden dürfen und dass sie das Recht haben diese anzusehen?

1.3.4 Ausbildung und Training

Nationale Ausbildungsbildungsprogramme: Gibt es im MS Weiterbildungsprogramme über Grund- und Menschenrechte für Praktiker*innen der Strafjustiz? Sind diese Programme verpflichtend? Welche Inhalte und Ziele werden vermittelt (z.B. Deeskalation, interkulturelle Sensibilität, etc.)? Verfügen Praktiker*innen der Strafjustiz über kostenfreien Zugang zu Bildungsmaterial (z.B. Handbücher, Online-Tools, Webinaren, etc.)?

Supervision: Haben Praktiker*innen der Strafjustiz kostenfreien Zugang zu regelmäßiger Supervision (z.B. Burnout-Prävention, Stressbewältigung)?

1.3.5 Statistische Datenerhebung

Datenerhebung: Werden im MS Daten aus Bereich Strafjustiz statistisch erhoben (z.B. Anzahl von drittstaatsangehörigen Beschuldigten im Polizeigewahrsam)? Sind diese Daten öffentlich zugänglich?

Auswertung: Wie werden erhobenen Daten ausgewertet (z.B. automatisch, selektiv, zyklisch)? Werden ausgewertete Daten dazu verwendet um bestehende Prozesse zu evaluieren und zu verbessern?

1.4 Praxisbeispiele

Das folgende Kapitel beinhaltet eine Liste von identifizierten „Best Practice“ Beispiele aus den Partnerländern.

1.4.1 Ermittlungsverfahren

Beispiele	Mitgliedsstaat
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Rechtsbelehrung in mehreren Sprachen • Durchführung einer Rechtsbelehrung vor Erstellung eines Polizeiprotokolls im Rahmen eines elektronischen Polizeiprotokollsystems • Verwendung von Übersetzungs-Apps zur Kommunikation mit Verdächtigten oder Beschuldigten in Erstkontaktsituationen um festzustellen, ob ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt • Verwendung von Videodolmetsch-Systemen, wenn Dolmetscher*innen nicht verfügbar sind • Kostenfreie rechtliche Erstberatung (z.B. Verteidiger*innen-Notruf) • Mündliche Erklärung zur Amtshandlung von mehrsprachigen Polizeibeamt*innen während der Festnahme • Unmittelbarer Zugang zu Dolmetsch und Übersetzung nach einer Festnahme • Einsatz von Psycholog*innen und Pädagoge*innen im Rahmen polizeilicher Befragungen und Einvernahmen von minderjährigen verdächtigten oder beschuldigten Personen • Verhängung der Untersuchungshaft bei minderjährigen verdächtigten oder beschuldigten Personen nur in Ausnahmefällen • Polizeiliche Befragungen und Einvernahmen von Minderjährigen werden so kurz wie möglich gehalten • Polizeiliche Befragungen und Einvernahmen von Minderjährigen werden zum Schutz der Privatsphäre nachmittags durchgeführt (z.B. nach dem Schulunterricht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Österreich, Griechenland • Österreich • Österreich, Bulgarien • Österreich • Österreich • Österreich, Bulgarien, Ungarn • Bulgarien • Bulgarien • Bulgarien • Bulgarien • Bulgarien • Bulgarien

1.4.2 Hauptverfahren

Beispiele	Mitgliedsstaat
<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Jugendrichter*innen • Das Modell der „Sozialnetzkonferenz“ zur Vermeidung von Haft bei Kindern und Jugendlichen • Externe Zugriffsmöglichkeit auf Fall-Materialien für Strafverteidiger*innen (z.B. Bilder können per E-Mail durch Justizbeamt*innen verschickt werden) • Zuteilung von Pflichtverteidiger*innen mit Expertise und Erfahrung im Bereich Strafrecht • Verständigung von Vertrauenspersonen per Email 	<ul style="list-style-type: none"> • Österreich • Österreich • Ungarn • Ungarn • Ungarn

1.4.3 Rechtsmittel

Beispiele	Mitgliedsstaat
<ul style="list-style-type: none"> • Verfügbarkeit eines Rechtsmittels gegen zugeteilte Pflichtverteidiger*innen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bulgarien

1.4.4 Allgemein

Beispiele	Mitgliedsstaat
<ul style="list-style-type: none"> • Normierung des Begriffs „Verdächtiger“ um zu gewährleisten, dass verdächtige Personen durch die Beschuldigtenrechte rechtlich geschützt sind • Hohe Schwellen und strenge gesetzliche Voraussetzungen für Abwesenheitsverfahren • Kostenfreies Bildungsmaterial für Strafrechtspraktiker*innen (z.B. Handbücher, Webinare, etc.) • Elektronisches System für die Zuteilung von Pflichtverteidiger*innen 	<ul style="list-style-type: none"> • Österreich • Österreich • Österreich, Ungarn • Ungarn

ABSCHNITT 2: RECHTSVERGLEICH

Basierend auf den Ergebnissen von WP2, „FAIR State of the Art“, wird im folgenden Abschnitt ein zusammenfassender Rechtsvergleich zwischen den vier Partnerländern (Österreich, Ungarn, Bulgarien, Griechenland) entlang der Richtlinien präsentiert.

2.1 Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

2.1.1 Umsetzung der RL (EU) 2016/343

Österreich, Bulgarien, Griechenland und Ungarn haben die Richtlinie (EU) 2016/343 teilweise umgesetzt. Einige Bestimmungen waren bereits vor der Umsetzung der Richtlinie rechtlich verankert. Beispielsweise waren die Unschuldsvermutung und das Recht bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein als allgemeine Grundsätze des Strafrechts in allen vier MS rechtlich umgesetzt.

2.1.2 Öffentliche Vorverurteilung

Maßnahmen gegen öffentliche Vorverurteilung wurden lediglich in Griechenland festgestellt. Interviewte Expert*innen aus Bulgarien betrachteten die Präventivmaßnahmen und die Rechtsmittel im Falle eines Verstoßes, obwohl vorhanden, in der Praxis als unwirksam, was auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigt wurde. In Ungarn wurden zwar bisher keine Präventivmaßnahmen gegen öffentliche Vorverurteilungen getroffen, allerdings wurde auf das Vorhandensein wirksamer Rechtsmittel im Falle eines Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung hingewiesen. In Österreich wurden bisher keine spezifischen Maßnahmen festgestellt um öffentliche Vorverurteilungen zu verhindern.

2.1.3 Vorführung von verdächtigten oder beschuldigten Personen

Österreich und Ungarn ergriffen Maßnahmen gegen die Anwendung physischer Zwangsmaßnahmen bei der gerichtlichen Vorführung von verdächtigten und beschuldigten Personen. In Bulgarien und Griechenland werden in der Praxis physische Zwangsmaßnahmen bei gerichtlichen Vorführungen angewendet. Während dies in Bulgarien gesetzlich verboten ist, gewährt Griechenland älteren Menschen, Kindern, Geistlichen und Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen oder Krankheiten begrenzten Schutz. Dessen ungeachtet können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, bei Fluchtgefahr, oder Widerstand gegen die Staatsgewalt in allen vier MS physischen Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

2.1.4 Beweislast

Alle vier MS gewährleisten, dass die Beweislast bei der Staatsanwaltschaft liegt und dass im Zweifelsfall zugunsten der verdächtigten oder beschuldigten Person entschieden wird.

2.1.5 Das Aussageverweigerungsrecht

Verdächtige oder beschuldigte Personen verfügen in allen vier MS über das Recht die Aussage zu verweigern und sich nicht selbst zu belasten.

2.1.6 Das Recht auf Anwesenheit bei der Gerichtsverhandlung

Das Recht auf Anwesenheit bei der Gerichtsverhandlung ist in allen vier MS gesetzlich verankert.

2.1.7 Abwesenheitsverfahren

Verfahren können in allen vier MS unter bestimmten Voraussetzungen in der Abwesenheit von Angeklagten durchgeführt werden. Hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen des unrechtmäßigen Nichterscheinens von Angeklagten vor Gericht, wurden divergierende Praktiken in den MS festgestellt. Die rechtliche Möglichkeit die Vorführung von Angeklagten auf der Grundlage eines Haftbefehls zu erzwingen besteht in allen vier Mitgliedsstaaten.

2.1.8 Information über Rechtsmittel

Während verdächtige oder beschuldigte Personen in Österreich und Griechenland über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Rechtsmittels bei Gericht informiert werden (z.B. Beantragung eines neuen Gerichtsverfahrens), ist dies in Bulgarien und Ungarn nicht der Fall.

2.1.9 Unschuldsvermutung

Befragte Expert*innen aus allen vier MS bestätigten die Existenz von Fällen, in denen die Unschuldsvermutung im Rahmen von Medienberichterstattung verletzt wurde. Vor diesem Hintergrund wiesen bulgarische und ungarische Expert*innen darauf hin, dass Vorverurteilungen und eine Verletzung der Unschuldsvermutung vor allem in Fällen in denen Angeklagten unter Anwendung körperlicher Zwangsmaßnahmen bei Gericht vorgeführt werden, auftreten.

2.1.10 Herausforderungen

Während in den untersuchten MS in der Praxis durchwegs unterschiedliche Ansätze verfolgt werden um die Unschuldsvermutung, das Aussageverweigerungsrecht und das Recht auf Anwesenheit während Strafverfahren zu gewährleisten, wurde in allen vier MS von der praktischen Herausforderung für den Schutz der in der Richtlinien vorgesehen Bestimmungen berichtet, wenn Ermittlungsbehörden Druck auf verdächtige oder beschuldigte Personen ausüben um eine Aussage oder ein Geständnis zu erzielen. Eine weitere Erkenntnis aus Österreich und Griechenland bezieht sich auf die Tatsache, dass das Aussageverweigerungsrecht in der Praxis unzureichend von Polizeibehörden vermittelt wird. Dies führt u.a. dazu, dass verdächtige oder beschuldigte Personen in Praxis immer wieder zögern von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, weil befürchtet wird, dass eine Inanspruchnahme negative Folgen auf die Glaubwürdigkeit und somit auf den weiteren Verlauf des Strafverfahrens hat. Seitens der Polizei wurde in allen vier MS auf den stetig wachsenden personellen Ressourcenbedarf hingewiesen um Aufenthaltsfeststellungen abzuwickeln. Schließlich wurde seitens interviewter Polizei-Expert*innen darauf hingewiesen, dass emotionale Beteiligung und psychologische Belastung besonders in bestimmten Deliktbereichen (z.B. Mord, Sexualstraftaten, etc.) praktisch gesehen zu Schwierigkeiten in der Wahrung der Unschuldsvermutung von verdächtigten oder beschuldigten Personen führen kann. Auch die Existenz diskriminierender oder rassistischer Vorurteile und Stereotypen (z.B. gegenüber asylsuchenden Personen oder Personen mit Migrationshintergrund) wurden diesbezüglich als praktische Herausforderungen für den Schutz der Unschuldsvermutung in allen vier MS genannt.

2.2 Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren

2.2.1 Umsetzung der RL 2010/64/EU

Österreich und Griechenland haben die Richtlinie (EU) 2010/64 vollständig umgesetzt, Bulgarien und Ungarn teilweise.

2.2.2 Das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren

Alle vier MS verfügen über Gesetze, die sicherstellen, dass verdächtige oder beschuldigte Personen im Bedarfsfall Dolmetsch und Übersetzungen erhalten. In Ungarn wurde berichtet, dass ein Mechanismus zur Feststellung und Beurteilung des Bedarfs an Dolmetsch und Übersetzung in der Praxis fehlt.

2.2.3 Zugang zu Dolmetsch und Übersetzung

Wie von befragten Expert*innen in allen vier MS berichtet, wird der Zugang zu Übersetzungen und Dolmetsch in den meisten Fällen ohne gröbere Verzögerung gewährleistet. Allerdings wurde auf eine Reihe von praktischen Herausforderungen hingewiesen. In Österreich empfahlen befragte Expert*innen den Aufbau einer zentralen Koordinierungs- und Verwaltungsstelle für Dolmetsch und Übersetzung bei der Polizei, um die Qualität der zur Verfügung gestellten Leistungen zu verbessern. Darüber hinaus wiesen befragte Dolmetscher*innen in Österreich und Griechenland darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei erfahrungsgemäß herausfordernd sei. In Österreich und Griechenland auf die Existenz kultureller Stereotypen und Vorurteile hingewiesen, die die Kommunikation zwischen verdächtigten oder beschuldigten Personen mit Übersetzer*innen und Polizeibeamt*innen in der Praxis erschwert. Ungarische Expert*innen berichteten an dieser Stelle über Fälle, in denen verdächtige oder beschuldigte Personen den von der Polizei eingesetzten Dolmetscher*innen misstrauten. Auch wenn Verzögerungen beim Zugang zum Recht auf Dolmetsch und Übersetzung in allen vier MS Ausnahmefälle darstellen, wurden über Verzögerungen in geographisch entlegenen Gebieten berichtet.

2.2.4 Alternative Maßnahmen

Eine in allen vier MS berichtete und durchaus gängige Praxis hinsichtlich der Anwendung alternativer Maßnahmen in Fällen, in denen der Zugang zu professionellen Übersetzungen und Dolmetsch-Leistungen entweder verzögert möglich oder unmöglich ist, besteht im Einsatz von Übersetzungsprogrammen (Apps im mobilen Einsatz) und Videodolmetsch-Systemen (eher im stationären Gebrauch).

2.2.5 Europäischer Haftbefehl

In Fällen, in denen ein EuHB ausgestellt wird, garantieren alle vier Länder, dass verdächtige oder beschuldigte Personen Übersetzung und Dolmetsch erhalten. In Österreich, Griechenland und Ungarn wird jedem/jeder, der/die Übersetzung und Dolmetsch benötigt und auf der Grundlage eines EuBH festgenommen wurde, eine schriftliche Übersetzung der Rechtsbelehrung („letter of rights“) ausgehändigt. In Bulgarien wurde diesbezüglich über keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung berichtet, da die

Bestellung eines/einer Übersetzer*in/Dolmetscher*in im Bedarfsfall gemäß bulgarischem Recht prinzipiell erforderlich ist.

2.2.6 Die Qualität von Dolmetschleistungen und Übersetzung

Hinsichtlich der Qualität von zur Verfügung gestellten Leistungen wurde in allen vier MS über geplante oder teilweise bereits ergriffene Verbesserungsmaßnahmen berichtet. In Österreich und Ungarn wurden diese jedoch von befragten Expert*innen als bislang unzureichend beurteilt. In allen vier MS wurde von befragten Expert*innen über starke Qualitätsunterschiede berichtet (z.B. wenig qualifizierte Dolmetscher*innen im Bereich Ermittlungsverfahren), sowie von einem generellen Mangel an qualifizierten Übersetzer*innen/Dolmetscher*innen für bestimmte Sprachen oder Dialekte berichtet. Auch wurde darauf verwiesen, dass nationale Förder- und Ausbildungsprogramme oder Zertifizierungsverfahren bislang nicht existieren. Beispielsweise empfahlen österreichische und ungarische Expert*innen bessere Bezahlung und den Ausbau von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Dolmetscher*innen die im Bereich Strafverfahren tätig sind (z.B. in Form von Studienprogrammen). Darüber hinaus wurde berichtet, dass es bislang keine offiziellen Evaluationsverfahren hinsichtlich der qualitativen Beurteilung von erbrachten Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen gibt (Österreich, Ungarn und Griechenland). Im Gegensatz berichteten bulgarischen Expert*innen, dass mangelnde Qualität von Dolmetsch und Übersetzung in Strafverfahren ein Ausnahmephänomen sei, da ausschließlich zertifizierte Dolmetscher*innen für konsultiert werden. In allen vier Ländern wurde über die Existenz nationaler Dolmetscher*innen-Register berichtet (jedoch unklar ob für den gesamten Bereich des Strafverfahrens).

2.2.7 Schriftliche Übersetzung

In allen vier MS wurde berichtet, dass verdächtige oder beschuldigte Personen schriftliche Übersetzungen aller wesentlichen Dokument innerhalb einer angemessenen Frist erhalten, einschließlich gerichtlicher Entscheidungen über die Verhängung des Freiheitsentzugs, Anklageschriften und Gerichtsurteile. Im Gegensatz dazu wurde von ungarischen Expert*innen berichtet, dass dieser Zeitraum in der Praxis bis zu einige Monate betragen kann. In allen vier MS verfügen zuständige verfahrensführende Behörden über die Möglichkeit Entscheidungen darüber treffen, ob Dokumente als wesentlich einzustufen sind. Diesbezüglich gibt es in Ungarn keine spezifischen rechtlichen Bestimmungen, die es verdächtigten oder beschuldigten Personen ermöglichen, einen begründeten Antrag auf Übersetzung bestimmter Dokumente zu stellen. Ein solcher Antrag kann jedoch im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingebracht werden. In Österreich, Bulgarien und Griechenland haben verdächtige oder beschuldigte Personen die Möglichkeit Entscheidungen, die keine Notwendigkeit auf Übersetzungen von Dokumenten oder Passagen feststellen, rechtlich anzufechten.

2.2.8 Mündliche Übersetzung

Während es in Ungarn nicht möglich ist schriftliche Übersetzungen durch mündliche Übersetzungen oder eine mündliche Zusammenfassung zu ersetzen, ist dies in Österreich, Bulgarien und Griechenland unter bestimmten Voraussetzungen möglich (sofern eine mündliche Übersetzung/Zusammenfassung die Fairness des Verfahrens nicht beeinträchtigt).

2.2.9 Verzicht

In Österreich und Ungarn wird nicht gesetzlich vorausgesetzt, dass verdächtige oder beschuldigte Personen einen Rechtsbeistand einbezogen haben und über die Folgen des Verzichts aufgeklärt wurden, bevor sie rechtmäßig auf das Recht auf Dolmetsch-Leistungen und Übersetzungen verzichten können. Die österreichische Strafprozessordnung sieht jedoch vor, dass ein Verzicht nur dann zulässig ist, wenn die verdächtige oder beschuldigte Person zuvor über ihre Beschuldigtenrechte informiert wurde.

2.2.10 Aufzeichnungen

In allen vier MS sind Aufzeichnungen von polizeilichen Befragungen und Einvernahmen oder bei Anhörungen mit Hilfe eines/einer Dolmetscher/in, wenn eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung wesentlicher Dokumente vorgelegt wurde, vorgesehen. In Ungarn, wo eine mündliche Übersetzung, eine schriftliche nicht ersetzen kann, ist dies nicht möglich.

2.2.11 Herausforderungen

Befragte Expert*innen aus Österreich, Griechenland und Bulgarien berichteten, dass der Mangel an qualifizierten Dolmetscher*innen in der Praxis sehr problematisch ist. Darüber hinaus berichteten Expert*innen aus Ungarn und Griechenland über häufige Verzögerungen hinsichtlich des unmittelbaren Zugangs zu Dolmetsch-Leistungen und Übersetzungen.

2.3 Richtlinie (EU) 2016/1919 Über Prozesskostenhilfe für verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

2.3.1 Umsetzung der RL (EU) 2016/1919

MS mussten die Richtlinie (EU) 2016/1919 bis zum 25. Mai 2019 umsetzen. Zum Zeitpunkt der Erhebung war die RL in Österreich, Bulgarien und Griechenland nicht umgesetzt. In Ungarn wurde die RL bereits vor Ablauf der Frist teilweise umgesetzt. Alle vier MS verfügen über ein Prozesskostenhilfesystem, das weitgehend mit den Bestimmungen der Richtlinie übereinstimmt.

2.3.2 Verfahrenshilfe

Alle vier MS stellen sicher, dass verdächtige oder beschuldigte Personen Verfahrenshilfe erhalten, vorausgesetzt dies steht im Interesse der Justiz. Darüber hinaus gibt es in allen vier Ländern eine Bedürftigkeitsprüfung, um festzustellen, ob Verfahrenshilfe gewährt werden muss.

2.3.3 Bedarfsprüfung

In Österreich wird das Einkommen, die Vermögens- und Familiensituation der verdächtigten oder beschuldigten Person sowie der allgemeine Lebensstandard des Landes berücksichtigt, während die Kosten für den Rechtsbeistand nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für Bulgarien und Ungarn mit dem einzigen Unterschied, dass nicht der allgemeine Lebensstandard des Landes berücksichtigt wird, sondern die Kosten für den Rechtsbeistand. In Griechenland werden die Einkommens- und Vermögenssituation der verdächtigten oder beschuldigten Person, die Kosten für den Rechtsbeistand, der Lebensstandard des Landes, allerdings nicht die familiäre Situation, berücksichtigt.

2.3.4 Begründetheitsprüfung

In Österreich werden die Schwere der Tat und die Komplexität des Falles bei der Begründetheitsprüfung berücksichtigt. Obwohl es in bulgarischen Recht keine Begründetheitsprüfung gibt, werden in der Praxis die Schwere der Tat und das drohende Strafausmaß berücksichtigt. In Griechenland wird die Schwere der Tat und das drohende Strafausmaß berücksichtigt. In Ungarn werden die Schwere der Tat, die Komplexität des Falles und das drohende Strafausmaß berücksichtigt.

2.3.5 Gewährung von Verfahrenshilfe in Strafverfahren

In Österreich gibt es Diskussionen über Reformen des derzeitigen Verfahrenhilfesystems, um diese auch auf den Bereich des Ermittlungsverfahrens auszuweiten. In Bulgarien und Griechenland kann Verfahrenshilfe bereits während des Ermittlungsverfahrens beantragt werden. In Ungarn gibt es diesbezüglich keine expliziten Bestimmungen.

2.3.6 Qualität der Verfahrenshilfe

Alle vier Länder haben Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die zuständige Behörde Entscheidungen sorgfältig und unter Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren trifft. Darüber hinaus gaben alle vier Länder an, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass verdächtige oder beschuldigte Personen schriftlich informiert werden, wenn ein Antrag auf Verfahrenshilfe ganz oder teilweise abgelehnt wird. In Österreich gibt es Diskussionen über die Notwendigkeit einer Reform des gegenwärtigen Verfahrenshilfesystems vor allem im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vergütungssystem. Darüber hinaus wurde von Expert*innen in Ungarn und Österreich berichtet, dass zugeteilte Pflichtverteidiger*innen oftmals über keine Praxiserfahrung im Bereich Strafrecht verfügten. In Griechenland und Bulgarien wurden diesbezüglich keine Informationen gefunden.

2.3.7 Neubeantragung von Verfahrenshilfe

Während verdächtige oder beschuldigte Personen in Österreich und Ungarn die Möglichkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen die Zuteilung eines neuen Pflichtverteidigers zu beantragen, ist dies in Bulgarien und Griechenland nicht möglich.

2.3.9 Rechtsmittel

In Ungarn gibt es ein Rechtsmittel bei Verletzung des Rechts auf Verfahrenshilfe. In Österreich, Bulgarien und Griechenland wurden diesbezüglich keine Informationen gefunden.

2.3.10 Herausforderungen

Schwierigkeiten bei der Antragsstellung von Verfahrenshilfe wurde in allen vier MS als praktische Herausforderung für verdächtige oder beschuldigte Personen berichtet.

2.4 Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs

2.4.1 Umsetzung der RL 2013/48/EU

Österreich und Bulgarien haben die Richtlinie (EU) 2013/48 vollständig umgesetzt, Griechenland und Ungarn teilweise.

2.4.2 Zugang zum Rechtsbeistand

In allen vier MS ist das Recht auf Zugang zu einem Anwalt gesetzlich verankert.

2.4.3 Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen verdächtigten oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand ist in allen vier MS gesetzlich festgelegt.

2.4.4 Anwesenheit des Rechtsbeistandes während polizeilichen Einvernahmen

Österreichische Expert*innen äußerten sich kritisch hinsichtlich des Grades der Übereinstimmung zwischen den in der RL festgelegten Bestimmungen und österreichischem Strafrecht, da Strafverteidiger*innen in Österreich nicht aktiv während polizeilichen Einvernahmen und Befragung teilnehmen dürfen, sondern lediglich anwesend sein dürfen und Fragen entlang von thematischen Blöcken stellen dürfen. Darüber hinaus ist es verdächtigten oder beschuldigten Personen in Österreich nicht erlaubt sich mit ihrem Rechtsbeistand zur Beantwortung einzelner Fragen zu beraten. In allen vier MS darf der Rechtsbeistand bei Identitätsfeststellungen und Tatortrekonstruktionen teilnehmen.

2.4.5 Ausnahmen

In Fällen in denen es dringend notwendig ist, schwerwiegende nachteilige Folgen für das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit einer Person abzuwenden, und in denen es dringend notwendig ist, eine Situation zu verhindern, in der das Strafverfahren erheblich gefährdet werden könnte, können in allen vier Ländern vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemacht werden. In Fällen einer vorübergehenden Ausnahme bei Kindern und Jugendlichen müssen entweder die Obsorge-Träger*innen oder eine für den Schutz des Kindes zuständige Behörde in Österreich, Bulgarien und Griechenland unmittelbar über den Freiheitsentzug informiert werden. In Österreich können derlei vorübergehende Ausnahmen während Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen gemacht werden, jedoch nur insoweit, als besondere Umstände eine sofortige Vernehmung oder andere sofortige Ermittlungshandlungen zwingend erforderlich machen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Ermittlungen oder der Beweise abzuwenden. Nach österreichischem Recht können Ausnahmen nicht nur während vorgerichtlichen Phasen gemacht werden. In Ungarn können Ausnahmen nicht nur zur Verhinderung einer erheblichen Gefährdung des Strafverfahrens gemacht werden, sondern auch dann, wenn eine dringende Notwendigkeit besteht, schwerwiegende nachteilige Folgen für das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit einer Person abzuwenden. In Bulgarien und Griechenland konnte keine relevante Information gefunden werden.

2.4.6 Das Recht mit einer dritten Person während des Freiheitsentzuges zu kommunizieren

Alle vier MS gewährleisten, dass verdächtige oder beschuldigte Personen das Recht haben, dass mindestens eine von ihnen gewählte Person unverzüglich über den Freiheitsentzug informiert wird. In Fällen mit Kindern und Minderjährigen werden in allen vier MS die Eltern oder Sorgepflichtigen unmittelbar über den Freiheitsentzug sowie dessen Gründe informiert. Darüber hinaus wird auch sichergestellt, dass, wenn dies dem Wohl des Kindes zuwiderläuft, eine andere geeignete erwachsene Person vom Freiheitsentzug des Kindes oder Minderjährigen informiert werden kann.

2.4.7 Das Recht mit zuständigen Konsulatsbehörden während des Freiheitsentzuges zu kommunizieren

In allen vier MS wird das Recht mit zuständigen Konsulatsbehörden Kontakt aufzunehmen während des Freiheitsentzuges gewährleistet. Dieses Recht gilt auch für Korrespondenz und Besuche. Sollten verdächtige oder beschuldigte Personen zwei oder mehrere Nationalitäten haben, können sie wählen, welche Konsulatsbehörden informiert werden sollen und mit wem sie kommunizieren möchten.

2.4.8 Verzicht

Alle vier MS gewährleisten, dass die Möglichkeit des Verzichts auf das Recht einen Anwalt hinzuzuziehen und die Konsequenzen dieses Verzichts der beschuldigten oder verdächtigten Person dargelegt werden. Darüber hinaus können verdächtige oder beschuldigte Personen die Verzichtserklärung jederzeit widerrufen. Alle vier MS gewährleisten, dass auch über die Möglichkeit des Widerrufs der Verzichtserklärung informiert wird.

2.4.9 Europäischer Haftbefehl

Bei Festnahmen auf der Basis eines EuBH wird im vollstreckenden MS der Zugang zum Rechtsbeistand in allen vier MS gewährleistet. Dies betrifft vor allem a) das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand in einer Weise und zu einem Zeitpunkt, sodass verdächtige oder beschuldigte Personen wirksam und ohne unangemessene Verzögerung davon Gebrauch machen können; b) das Recht sich mit dem Rechtsbeistand persönlich zu treffen und zu kommunizieren; c) das Recht, dass der Rechtsbeistand bei den Anhörungen anwesend sein und an diesen teilnehmen kann. Die in den Artikeln 4, 5, 6, 7, 9 und, bei Anwendung einer vorübergehenden Ausnahmeregelung auch in Artikel 8 vorgesehenen Rechte gelten entsprechend für das Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl. Darüber hinaus muss der vollstreckende MS die zuständige Behörde des ausstellenden MS unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn die verdächtige oder beschuldigte Person von ihrem Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand Gebrauch machen möchte (außer in Griechenland).

2.4.10 Herausforderungen

In allen vier MS gibt es gesetzliche Bestimmungen, die das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand garantieren. Von Herausforderungen wurde z.B. in Griechenland hinsichtlich der Gewährleistung der Privatsphäre und der Vertraulichkeit in der Kommunikation mit dem Rechtsbeistand berichtet. In Österreich und Ungarn wurde über die mangelnde Qualität zugeteilter Pflichtverteidiger*innen im Rahmen der Prozesskostenhilfe berichtet.

2.5 Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren

2.5.1 Umsetzung der RL 2012/13/EU

Österreich hat die RL 2012/13/EU vollständig umgesetzt. Bulgarien, Griechenland und Ungarn teilweise.

2.5.2 Informationen über Verfahrensrechten

Die Mehrheit der befragten Expert*innen in allen vier MS betonten die Wichtigkeit von rechtzeitiger Information über Verfahrensrechte durch die Polizei, bevor eine Einvernahme oder Befragung erfolgt. Während in den untersuchten MS durchaus unterschiedliche Praktiken festgestellt wurden, stellen Ermittlungsbehörden in allen vier MS sowohl mündliche als auch schriftliche Information zur Verfügung.

2.5.3 Informationsblatt über Verfahrensrechte

Artikel 4 der RL ist in allen vier MS umgesetzt. Information über die Möglichkeit der Akteneinsicht ist in Griechenland und Ungarn enthalten. Information über das Recht zuständige Konsulatsbehörden zu informieren wird in allen vier MS zur Verfügung gestellt. Information über das Recht auf medizinische Betreuung ist im Informationsblatt in Österreich, Bulgarien und Griechenland enthalten. In Österreich, Griechenland und Ungarn sind im "Letter of Rights" Informationen über die Höchstdauer der Anhaltung nach einer Festnahme enthalten. In Österreich gibt es den „Letter of Rights“ in 47 Sprachen, in Bulgarien gibt es keine Übersetzungen. In Griechenland und Ungarn sind Übersetzungen vorhanden, allerdings konnte nicht festgestellt werden in wie vielen Sprachen. Falls keine Übersetzung des Informationsblattes in der notwendigen Sprache vorhanden ist, werden entsprechende Informationen über die Verfahrensrechte in allen vier MS von den jeweiligen Behörden mündlich bereitgestellt.

2.5.4 Europäischer Haftbefehl

Artikel 5 und 6 der RL ist in allen vier MS umgesetzt.

2.5.5 Zugang zu Fallmaterialien

Alle vier MS gewährleisten das Recht auf Zugang zu den Materialien des Falls. In Bulgarien und Ungarn wird der Zugang zu den Materialien des Falles kostenlos gewährt.

2.5.6 Rechtsmittel

Während Österreich, Griechenland und Ungarn gewährleisten, dass verdächtige oder beschuldigte Personen oder ihr Rechtsbeistand das Recht haben mögliche Versäumnisse oder unrechtmäßige Verweigerungen der zuständigen Behörden bei der Bereitstellung von Informationen gemäß der RL anzufechten, erfüllt Bulgarien die Bestimmungen der RL nur teilweise.

2.5.7 Training

Nur in Griechenland wurde über die Verfügbarkeit von Ausbildungsprogrammen für Richter*innen, Staatsanwaltschaft, Polizeibeamt*innen und Justizpersonal, gemäß Artikel 9 der RL berichtet.

2.6 Richtlinie EU 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

2.6.1 Umsetzung der RL EU 2016/800

Alle MS mussten die Richtlinie (EU) 2016/800 bis zum 11. Juni 2019 umsetzen.

2.6.2 Strafmündigkeit

Strafmündigkeit besteht in Österreich und Ungarn ab dem 15. Lebensjahr (14 Jahre), in Bulgarien ab dem 19. Lebensjahr (18 Jahre) und in Griechenland ab dem 17. Lebensjahr (16 Jahre).

2.6.3 Das Recht auf Information

Kinder und Jugendliche erhalten in allen vier MS Informationen über ihre Rechte, den Ablauf des Strafverfahrens, das Recht auf Unterstützung durch eine/n Anwalt/Anwältin und das Recht auf Prozesskostenhilfe. In Österreich, Bulgarien und Griechenland werden Informationen über die Einschränkung des Freiheitsentzuges und die Anwendung alternativer Maßnahmen, einschließlich des Rechts auf regelmäßige Überprüfung der Haftgründe, zur Verfügung gestellt. Informationen hinsichtlich der besonderen Schutzbedürftigkeit von verdächtigten oder beschuldigten Kindern und Jugendlichen während des Freiheitsentzuges werden in keinen der vier MS zur Verfügung gestellt.

2.6.4 Das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand

Das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand wird in allen vier MS gesetzlich gewährleistet. Ebenso wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, ihren Rechtsbeistand privat zu treffen und mit ihm/ihr vor einer Befragung oder Einvernahme durch die Polizei oder Justizbehörden unter vier Augen zu kommunizieren. Darüber hinaus besteht in allen vier Ländern die Möglichkeit, vom Rechtsbeistand bei Identitätsfeststellungen, Gegenüberstellungen und Tatrekonstruktionen begleitet zu werden.

2.6.5 Individuelle Beurteilung

Artikel 7 RL wird in allen vier MS berücksichtigt. In Österreich, Ungarn und Griechenland werden die Persönlichkeit des Kindes, seine Reife, sein wirtschaftlicher, sozialer und familiärer Hintergrund sowie seine besondere Schutzbedürftigkeit berücksichtigt.

2.6.6 Medizinische Untersuchung

Medizinische Untersuchung während des Freiheitsentzuges wird in allen vier MS gewährleistet. Diese wird in Österreich, Ungarn und Griechenland von qualifiziertem Personal durchgeführt. In Österreich, Griechenland und Bulgarien werden die Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen im Rahmen laufender Ermittlungen berücksichtigt.

2.6.7 Freiheitsentzug

Die Beschränkung auf die kürzest mögliche Dauer des Freiheitsentzuges für Kinder und Jugendliche wird in Österreich, Griechenland und Ungarn gewährleistet. Darüber hinaus wird eine gerichtliche und periodische Überprüfung der Haftgründe durch das Gericht gewährleistet. Im Falle des Freiheitsentzuges wurde in allen vier MS darüber berichtet, dass Kinder getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Allerdings ist es in allen vier MS möglich, Kinder zusammen mit jungen Erwachsenen unterzubringen. Im Falle des Polizeigewahrsams wird in Österreich und Griechenland nicht gesetzlich garantiert, dass Kinder getrennt von Erwachsenen untergebracht werden.

2.6.8 Priorität und Sorgfalt

Die Umsetzung des Artikels 13 der RL wird in Bulgarien und Ungarn teilweise gewährleistet. Für Österreich und Griechenland wurden keine Informationen gefunden. Artikel 14 der RL wird in Österreich, Bulgarien und Ungarn gewährleistet.

2.6.9 Begleitung durch Obsorgeberechtigte

Das Recht des Kindes bei Gerichtsverhandlungen von einer obsorgepflichtigen Person begleitet zu werden, wird in Österreich, Bulgarien und Ungarn garantiert. Hinsichtlich des Rechts des Kindes, eine andere erwachsene Begleitperson zu benennen, gibt es in den untersuchten MS keine gesetzlichen Bestimmungen.

2.6.10 Das Recht auf Anwesenheit

Artikel 16 RL wird in allen vier MS gesetzlich garantiert. Spezifische Maßnahmen hinsichtlich der aktiven Teilnahme von Kindern an Verhandlungen wurden in den vier MS bisher nicht gesetzt.

2.6.11 Alternative Maßnahmen

In diesem Zusammenhang wurde über die österreichische Praxis der sogenannten "Sozialnetzkonferenz" zur Vermeidung des Freiheitsentzuges berichtet. Ziel ist vor allem die soziale Reintegration von verdächtigten oder beschuldigten Kindern und Jugendlichen.

2.6.12 Aufzeichnungen

AV-Aufzeichnungen von polizeilichen Einvernahmen und Befragungen (Artikel 9 RL) sind nur in Ungarn gesetzlich garantiert.

2.6.13 Training

In Ungarn gibt es keine systematischen Schulungsprogramme für Praktiker*innen der Strafjustiz hinsichtlich der Verwendung spezieller Methoden für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Während es in Griechenland bisher keine verpflichtenden Ausbildungsprogramme gibt, wurde darüber berichtet, dass Trainings geplant sind. In Bulgarien müssen Polizeibeamt*innen Schulungen absolvieren, um sich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu qualifizieren. In diesem Zusammenhang wurde in Österreich über eigens geschulte Jugendrichter*innen als vielversprechender Ansatz berichtet. Diese müssen über pädagogisches Verständnis sowie über Kenntnisse in den Bereichen (Kinder-)Psychologie und Sozialarbeit

verfügen. Während in Griechenland darüber berichtet wurde, dass diesbezüglich kaum Maßnahmen gesetzt wurden, gibt es in Bulgarien freiwillige Aus- und Weiterbildungsprogramme.

2.6.14 Kosten

In Österreich und Bulgarien werden die Kosten für medizinische Untersuchungen gemäß Artikel 22 RL unabhängig vom Ausgang des Gerichtsverfahrens vom Staat übernommen. In Ungarn gelten diesbezüglich die allgemeinen Bestimmungen für Strafverfahren (Kostendeckung abhängig vom Ausgang des Strafverfahrens). In Griechenland ist Artikel 22 bisher nicht umgesetzt.

2.6.15 Herausforderungen

In allen vier MS wurde darüber berichtet, dass verdächtige oder beschuldigte Kinder und Jugendliche Schwierigkeiten haben die Abläufe und Prozedere des Strafverfahrens bzw. deren Konsequenzen zu verstehen (z.B. Festnahme, Anklage, Gerichtsurteile, etc). In Griechenland und Ungarn wurde berichtet, dass verdächtige oder beschuldigte Kinder aus Platzmangel zusammen mit Erwachsenen in Justizanstalten untergebracht werden.

ABSCHNITT 3: EMPFEHLUNGEN

Nachfolgend sind alle im Projekt FAIR erarbeiteten Praxisempfehlungen aufgelistet.

3.1 Polizei

Obwohl Polizeibeamt*innen auch als Opfer oder Zeug*innen in Strafverfahren involviert sein können, beschränken sich die folgenden Empfehlungen auf das Ermittlungsverfahren.

Ermittlungsverfahren
<ul style="list-style-type: none"> • Polizeibeamt*innen sollten während laufender Ermittlungen stets auf die Einhaltung ihrer Pflichten und insbesondere auf die Wahrung der Unschuldsvermutung achten. • Polizeibeamt*innen sollten bereits zum Zeitpunkt der Festnahme eine schriftliche Rechtsbelehrung aushändigen. • Polizeibeamt*innen sollten verfahrensrechtliche Informationen und Auskünfte in einfacher Sprache bereitstellen. • Polizeibeamt*innen sollten das Sammeln von Beweisen besonders sorgfältig dokumentieren. • Bis zur Ankunft professioneller Dolmetscher*innen sollten Polizeibeamt*innen keine polizeilichen Befragungen oder Einvernahmen durchführen. • In Fällen mit minderjährigen verdächtigten oder beschuldigten Personen sollten Polizeibeamt*innen unmittelbar die Staatsanwaltschaft sowie obsorgepflichtige Personen verständigen. • Polizeibeamt*innen sollten stets das gelindeste Mittel einsetzen und weitestgehend auf körperliche Zwangsmaßnahmen verzichten. • Aussagen die von verdächtigten oder beschuldigten Personen vor einer Rechtsbelehrung gemacht werden, dürfen von Polizeibeamt*innen nicht dokumentiert, aufgezeichnet und verwendet werden. • Polizeibeamt*innen sollten die psychologische Verfassung von verdächtigten oder beschuldigten Personen stets berücksichtigen und gegebenenfalls unmittelbar professionelle Unterstützung anfordern (z.B. Psycholog*innen, Pädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, etc.). • Polizeibeamt*innen sollten bei verdächtigten oder beschuldigten Personen mit körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen besonders darauf achten, dass bereitgestellte Informationen verständlich sind. • Polizeibeamt*innen sollten verdächtigten oder beschuldigten Personen eine Liste mit Pflichtverteidiger*innen sowie eine mit den Kontaktdaten zuständiger Konsulatsbehörden zur Verfügung stellen. • Polizeibeamt*innen sollten verdächtigten oder beschuldigten Personen ein Telefonat gestatten um Angehörige, einen Rechtsbeistand oder Konsulatsbehörden zu kontaktieren. • Die Kommunikation zwischen verdächtigten oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand sollte durch die Bereitstellung der Telefonnummer der Polizeistation erleichtert werden. • Während der Ausbildung von Polizeikräften wird empfohlen, das Verständnis für die Beziehung zwischen der Unschuldsvermutung und der Verwendung von physischen Zwangsmaßnahmen zu erhöhen. • Interne Verhaltensregeln zur Vermeidung von physischen Zwangsmaßnahmen bei besonders vulnerablen und schutzbedürftige Personengruppen (z.B. Kinder, Senior*innen, Schwangere) sollten bei der Polizei eingeführt werden.

- Polizeibeamt*innen sollten Fragen im Rahmen von polizeilichen Einvernahmen stets verständlich formulieren und ebenso verständlich auf Fragen seitens verdächtigter oder beschuldigter Personen antworten.
- Polizeibeamt*innen sollten stets überprüfen, ob verdächtige oder beschuldigte Personen die zur Verfügung gestellten Informationen auch tatsächlich verstanden haben (z.B.: Überprüfung durch Verständnisfragen).
- Polizeibeamt*innen sollten nicht versuchen verdächtige oder beschuldigte Personen davon zu überzeugen englischsprachige Dolmetsch- oder Übersetzungsleistungen ersatzweise anzunehmen.
- Es wird empfohlen Übersetzung-Apps im Bereich von Ersteinschätzungen (vor der ersten polizeilichen Befragung) einzusetzen.
- Polizeibeamt*innen sollten verdächtigten oder beschuldigten Personen unmittelbar am Beginn des Freiheitsentzugs gestatten ein Telefonat zu führen.
- Polizeibeamt*innen sollten verdächtigten oder beschuldigten Personen Auskünfte stets in leicht verständlicher Sprache erteilen.
- Da Kinder und Jugendliche im Vergleich zu erwachsenen Personen öfters Schwierigkeiten beim Verstehen der Abläufe des Strafverfahrens haben, sollten bereitgestellte Informationen durch Polizeibeamt*innen in einer kindergerechten Sprache vermittelt werden.
- Dem Konzept der “kindergerechten Justiz“ folgend, sollten Polizeibeamt*innen eine spezielle Ausbildung für den Umgang mit Kindern absolvieren, um deren Bedürfnisse und besondere Anforderungen besser berücksichtigen zu können.
- Polizeiliche Befragungen und Einvernahmen von Kindern und Jugendlichen sollten so kurz wie möglich gehalten werden und zum Schutz der Privatsphäre nachmittags stattfinden (nach dem Schulunterricht).
- Der Verzicht auf das Recht auf einen Rechtsbeistand sollte in Fällen mit verdächtigten oder beschuldigten Kindern und Jugendlichen besonders sorgfältig überprüft werden.
- Polizeibeamt*innen sollten polizeiliche Befragungen und Einvernahmen während des Tages durchführen, um sicherzustellen, dass Strafverteidiger*innen anwesend sein können.
- Zuständige Polizeibeamt*innen sollten für Strafverteidiger*innen telefonisch erreichbar sein (z.B. Verwendung von Telefonnummern die zurückgerufen werden können).
- Polizeiliche Einvernahmen sollten immer in Anwesenheit eines Rechtsbeistandes stattfinden, es sei denn die Verteidigung ist nicht erreichbar und die Befragung/Einvernahme muss schnellstmöglich durchgeführt werden.
- Wenn verdächtige oder beschuldigte Personen nicht willens sind auf bestimmte Fragen zu antworten, sollten Polizeibeamt*innen nicht versuchen verdächtige oder beschuldigte Personen zu einer Antwort zu drängen.
- Polizeibeamt*innen sollten keinen Druck auf verdächtige oder beschuldigte Personen ausüben, um eine Aussage oder ein Geständnis zu erzielen.
- Alle polizeilichen Befragungen und Einvernahmen sollten audio-visuell aufgezeichnet werden.
- Polizeibeamt*innen sollten sicherstellen, dass der Verzicht auf das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen stets auf der Grundlage einer informierten Entscheidung seitens der verdächtigten oder beschuldigten Person getroffen wird (z.B. Verständnis über die Konsequenzen eines Verzichts).

- Polizeibeam*t*innen sollten verdächtigten oder beschuldigten Personen genügend Zeit vor einer Befragung oder Einvernahme einräumen, um die schriftliche Rechtsbelehrung zu lesen und Fragen zu stellen.
- Die schriftliche Rechtsbelehrung (z.B. Informationsblatt für Festgenommene) sollte in verschiedenen Sprachen als „Leichter Lesen“-Version vorhanden sein und im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Staatsanwaltschaft

Ermittlungsverfahren	Hauptverfahren	Rechtsmittel
<ul style="list-style-type: none"> • Die Staatsanwaltschaft sollte die Untersuchungshaft nur dann verhängen, wenn dies absolut notwendig ist. Das trifft auch auf Fälle zu, in denen Nicht-Staatsangehörige oder obdachlose Verdächtige oder Beschuldigte betroffen sind. • Falls ein Antrag auf Untersuchungshaft (oder deren Verlängerung) von der Staatsanwaltschaft eingereicht wird, sollten verdächtige oder beschuldigte Personen und die Strafverteidigung Zugang zum Akt erhalten. • Generell sollten Fallmaterialien der Verteidigung rechtzeitig bzw. mindestens eine Stunde vor der Anhörung zur Untersuchungshaft zur Verfügung gestellt werden. • Die Staatsanwaltschaft sollte sicherstellen, dass das physische und psychische Wohl des Kindes stets geschützt ist. • Die Staatsanwaltschaft sollte sicherstellen, dass die Benachrichtigung von Dritten ohne Verzögerungen stattfinden kann. • Die Staatsanwaltschaft sollte die Teilnahme von Psycholog*innen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Staatsanwaltschaft sollte stets gewährleisten, dass keine Beweise vor Gericht herangezogen werden, die durch eine Verletzung der Beschuldigtenrechte zustande gekommen sind. • Öffentliche Vorverurteilungen sollten stets vermieden werden, um die Unschuldsvermutung und das Recht auf ein faires Verfahren während der gesamten Hauptverhandlung zu schützen. • Die Staatsanwaltschaft sollte nicht versuchen verdächtige oder beschuldigte Personen davon zu überzeugen Fragen zu beantworten oder Aussagen zu tätigen, wenn diese von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen möchten. • Die Staatsanwaltschaft sollte keinen Druck auf verdächtige oder beschuldigte Personen ausüben. • Die Staatsanwaltschaft sollte Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen stets berücksichtigen. Entsprechend sollte das Konzept der „kindgerechten“ Justiz auch in Fällen mit verdächtigten oder 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch ihre Funktion als Kontrollinstanz, welche die Rechtmäßigkeit der Ermittlungen sicherzustellen hat, sollte die Staatsanwaltschaft ihrer Sorgfaltspflicht hinsichtlich des Schutzes der Beschuldigtenrechte stets nachkommen. Bei Verletzung der Beschuldigtenrechte durch Polizeibeam*t*innen sollte die Staatsanwaltschaft stets sicherstellen, dass entsprechende Schritte seitens der Strafverteidigung gesetzt werden können.

und Pädagog*innen in Fällen mit verdächtigten oder beschuldigten Kinder und Jugendlichen stets sicherstellen.	beschuldigten Kindern und Jugendlichen Anwendung finden.	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------	--

3.3 Richter*innen

Ermittlungsverfahren	Hauptverfahren	Rechtsmittel
<ul style="list-style-type: none"> • Richter*innen sollten stets darauf achten, dass die Unschuldsvermutung gewahrt wird. • Richter*innen sollten den physischen und psychologischen Zustand der verdächtigten oder beschuldigten Person stets besonders berücksichtigen und gegebenenfalls entsprechende Unterstützung beantragen. • Richter*innen sollten die Untersuchungshaft nur verhängen, wenn dies absolut notwendig ist. Das trifft auch auf Fälle zu, in denen nicht-Staatsangehörige oder obdachlose Verdächtige oder Beschuldigte betroffen sind. • Bereits am Beginn des Ermittlungsverfahrens sollten Richter*innen im Bedarfsfall geeignete Dolmetscher*innen/Übersetzer*innen anfordern. • Falls ein Antrag auf Untersuchungshaft (oder deren Verlängerung) von der Staatsanwaltschaft eingereicht wird, sollten Richter*innen gewährleisten, dass verdächtige oder beschuldigte Personen und deren Verteidiger*in Zugang zum Akt erhalten. • Die Fallmaterialien sollten der Verteidigung rechtzeitig, bzw. mindestens eine Stunde vor der Anhörung (bzw. wie gesetzlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Richter*innen sollten alle relevanten Informationen im Hauptverfahren (z.B. Rechtsbelehrung, Anklageschrift, Urteile) so verständlich wie möglich zur Verfügung stellen. • Richter*innen sollten stets dafür sorgen, dass angeklagte Personen die Möglichkeit haben während der Hauptverhandlung Fragen zu stellen. • Richter*innen sollte nicht versuchen angeklagte Personen davon zu überzeugen Fragen zu beantworten oder Aussagen zu tätigen, wenn diese von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen möchten. • Richter*innen sollten Rechtsbelehrungen stets verständlich übermitteln. • Da Kinder und Jugendliche besonders von Verständnisschwierigkeiten betroffen sind, sollten Inhalte immer in einer kindergerechten Sprache vermittelt werden. • Richter*innen sollten Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen 	<ul style="list-style-type: none"> • Richter*innen sollten ihre Verantwortung hinsichtlich des Ausschlusses von Beweismaterial, das durch eine Verletzung der Beschuldigtenrechte entstanden ist, stets wahrnehmen.

<p>festgelegt) über die Verhängung der Untersuchungshaft, zur Verfügung gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollten Fallmaterialien erst unmittelbar vor der Anhörung an die Verteidigung übermittelt werden, sollten zuständige Richter*innen die Anhörung vertagen. • Solange die Anhaltung einer verdächtigten oder beschuldigten Person nicht unbedingt notwendig ist, sollten Haftrichter*innen keine freiheitsentziehenden Maßnahmen verhängen. 	<p>stets berücksichtigen.</p> <p>Entsprechend sollte das Konzept der “kindgerechten” Justiz auch in Fällen mit verdächtigten oder beschuldigten Kindern und Jugendlichen Anwendung finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptverhandlungen sollten zum Schutz der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen nachmittags abgehalten werden (nach dem Schulunterricht). 	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

3.4 Strafverteidiger*innen

Ermittlungsverfahren	Hauptverfahren	Rechtsmittel
<ul style="list-style-type: none"> • Strafverteidiger*innen sollten verdächtigten oder beschuldigten Personen zusätzliche Informationen und Erklärungen zu den Einzelheiten ihrer Verfahrensrechte vermitteln. • Strafverteidiger*innen sollten Entscheidungen über den ersatzweisen Einsatz englischer Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen anfechten. • Strafverteidiger*innen sollten stets sicherstellen, dass Dolmetscher*innen/Übersetzer*innen bei polizeilichen Befragungen/Einvernahmen anwesend sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Strafverteidiger*innen sollten stets die rechtzeitige und umfangreiche Sichtung der Akte beantragen. • Da Kinder und Jugendliche besonders von Verständnisschwierigkeiten betroffen sind, sollten Inhalte von der Verteidigung stets in einer kindergerechten Sprache vermittelt werden. • Innerhalb der räumlichen Zuständigkeiten der jeweiligen Anwaltskammern sollten Strafverteidiger*innen ein gut funktionierendes Vertretungssystem gewährleisten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Strafverteidiger*innen sollten gerichtliche Nachprüfungen bei Verwendung physischer Zwangsmaßnahmen öfters beantragen (z.B. Handschellen). • Falls der Zugang zum Akt behördlich verweigert wurde, sollten Strafverteidiger*innen Rechtsmittel einreichen. • Im Falle einer Verletzung der Beschuldigtenrechte sollten Strafverteidiger*innen alle möglichen Rechtsmittel in allen Instanzen ausschöpfen. Das sollte auch geschehen, wenn die Verfahrensrechteverletzungen keinen großen Einfluss auf das Verfahren haben.

CONCLUSIO

Obwohl im Untersuchungszeitraum (Jänner bis März 2019) nicht alle Richtlinien (RL 2010/64/EU, RL 2012/13/EU, RL 2013/48/EU, RL (EU) 2016/343, RL (EU) 2016/800, RL (EU) 2016/1919) in den untersuchten MS (Österreich, Bulgarien, Ungarn und Griechenland) vollständig umgesetzt waren, zeigen die Ergebnisse der Datenerhebung (siehe Forschungsberichte D2.2/D2.3), dass die meisten Bestimmungen der RL in den nationalen Rechtssystemen der untersuchten MS im Rahmen der vorgeschriebenen Implementierungsfrist gesetzlich verankert wurden. Dennoch wurden in allen vier MS praktische Herausforderungen für Einhaltung der Beschuldigtenrechte und die Gewährleistung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren identifiziert.

Neben einem zusammenfassenden Rechtsvergleich enthält das vorliegende Handbuch Empfehlungen und Beispiele guter und vielversprechender Ansätze aus den Partnerländern, die vor allem Praktiker*innen der Strafjustiz dabei unterstützen sollen das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren EU-weit zu stärken.